

(auf der Rückseite.)

Bei der Königl. Salzniederlage N. N. sind auf umstehenden Paß entnommen worden:

am 18 Scheffel.

= 18

rc. rc.

2 gr. St. P.

B.

(Formular zu einem)

D ü n g e s a l z p a ß .

Vorzeigern dieses, welcher mit Vorwissen der unterzeichneten Königl. Salzverwaltung für (das Rittergut N. N.)

. Scheffel Düngesalz

von (der Königl. Preussischen Saline N. N.)

über

erholt, ist zu seiner Legitimation gegenwärtiger

D ü n g e s a l z p a ß ,

welcher auf Erfordern den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten unweigerlich aufzuweisen und binnen 8 Wochen, nach erfolgter Erholung des Düngesalzes, anher abzuliefern ist, ausgefertigt worden.

N. N. am 18 . . .

(L. S.) Die Königl. Salzverwaltung.

N. N.